

Förderungsrichtlinien des Landkreises Ahrweiler den Bereichen Ehrenamt, Vereinswesen und Sport Synopsis zu den Änderungsvorschlägen

Bisherige Fassung

A Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 26.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen (Förderungsrichtlinie des Landkreises Ahrweiler in den Bereichen Ehrenamt und Vereinswesen vom 19.02.2001, geändert durch Beschluss des Kreistages vom 06.12.2002, 25.03.2011 und 16.04.2016) aufgehoben.

...

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- politische Parteien und deren Jugendorganisationen,
- Volkshochschulen
- Kirchengemeinden
- Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen (z.B. Musikschulen)

Änderungsvorschlag

A Allgemeine Verfahrensgrundsätze

~~Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 26.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen (Förderungsrichtlinie des Landkreises Ahrweiler in den Bereichen Ehrenamt und Vereinswesen vom 19.02.2001, geändert durch Beschluss des Kreistages vom 06.12.2002, 25.03.2011 und 16.04.2016) aufgehoben.~~

(wird als Schlussbestimmung neu aufgenommen)

....

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- politische Parteien und ~~deren Jugendorganisationen~~ ihre **Gruppierungen**
- Volkshochschulen
- Kirchengemeinden
- Fördervereine von kommerziellen Einrichtungen (z.B. Musikschulen)
- **gewerbsmäßige Institutionen**
- **Verbände und Verbandsorganisationen**

B.I.1 Neubau, Umbau Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Zu Kosten der Unterhaltung und der Pflege von Anlagen und zu den Kosten für „Schönheitsreparaturen“ werden keine Zuschüsse gewährt.

B.I.2 Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

B.I.3 Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Bäume für Streuobstwiesen auf vereinseigenem Gelände

Das Angebot richtet sich an Vereine, die ökologisch geringwertige Flächen durch Einsaat oder Anpflanzung hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten aufwerten wollen.

....

Die anzulegenden Grünflächen sollen extensiv gepflegt werden (Verzicht auf Düngung, 1-2malige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mahdgutes). Zudem sollen die Wiesen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden.

B.I.1 Neubau, Umbau Ausbau und Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Zu Kosten der Unterhaltung und der Pflege von Anlagen und zu den Kosten für „Schönheitsreparaturen“ werden keine Zuschüsse gewährt. **Auch die Anlage von Kies- und Schotterbeeten wird nicht gefördert.**

B.I.2 Geräte und Ausstattung sowie Einrichtung vereinseigener Anlagen

Bei der Anschaffung von Bienenstöcken und Bienenköniginnen besteht kein Mindestanschaffungswert.

B.I.3 Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Bäume für Streuobstwiesen ~~auf vereinseigenem Gelände~~

Das Angebot richtet sich an Vereine, die ökologisch geringwertige Flächen durch Einsaat oder Anpflanzung hinsichtlich deren Eignung für blütenbesuchende Insekten aufwerten wollen. **Ausgleichsflächen, Flächen zur Behebung von Wildschäden bzw. Nachsaat-Flächen auf Wiesen und Weiden sowie Flächen auf bestehendem landwirtschaftlich bewirtschaftetem Grünland werden nicht gefördert.**

....

Die anzulegenden Grünflächen sollen extensiv gepflegt werden (Verzicht auf Düngung **und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**, 1-2malige Mahd/ Jahr mit Abräumen des Mahdgutes). Zudem sollen die Wiesen für mindestens 3 Jahre vorgehalten werden.

Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten höchstens jedoch **1.000 €** und kann zusätzlich zu den Förderungen nach Punkt B.I.1 und B.I.2 gewährt werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren.

Sofern private Eigentümer oder Kommunen die Grundstücke den Vereinen zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren besteht.

Von der Voraussetzung nach Punkt B I.b) der Förderungsrichtlinie (mindestens fünf jugendliche Mitglieder) wird bei einer Zuschussgewährung nach Punkt B.I.3 der Förderungsrichtlinien abgesehen.

Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten höchstens jedoch **1.000 €** und kann zusätzlich zu den Förderungen nach Punkt B.I.1 und B.I.2 gewährt werden. **Darüber hinaus wird das bürgerschaftliche Engagement mit bis zu 25% der notwendigen Kosten, maximal bis zu 5.000 € erstattet. Die Höhe der Zuwendung liegt im Ermessen der Bewilligungsstelle. Pro anerkannte Arbeitsstunde, die in Eigenleistung erbracht wird, werden 15 € in Ansatz gebracht.**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens ~~6 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheids~~ **3 Monate nach der Fertigstellung der Maßnahme** vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren.

Sofern private Eigentümer oder Kommunen die Grundstücke den Vereinen zur Verfügung stellen, wird der Zuschuss gewährt, wenn ein Dauerpachtvertrag über eine Laufzeit von mindestens ~~10~~ **3** Jahren besteht.

Von den Voraussetzungen nach Punkt B I.b) der Förderungsrichtlinien (mindestens fünf jugendliche Mitglieder) **und Punkt B I.1 der Förderungsrichtlinien (Mindestwert der Baumaßnahme von 2.600 € und Eigenleistungen höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten)** wird bei einer Zuschussgewährung nach Punkt B.I.3 der Förderungsrichtlinien **(Saatgut für das Anlegen von bienen- und insektenfreundlichen Wiesen und Bäume für Streuobstwiesen)** abgesehen.

B.II.1 Förderung des Ehrenamtes

Förderung von ehrenamtlich für Vereine und Organisationen aus dem Landkreis Ahrweiler tätige Einzelpersonen

Verpflegungszuschuss von **5,50 €** je Tag und Person, ...

Übernachtungsgeld von **10,50 €** je Nacht,...

Der Zuschussbetrag darf **105,00 €** je Teilnehmer und Fortbildungsmaßnahme nicht überschreiten.

B.II.1 Förderung des Ehrenamtes

Förderung von ehrenamtlich für Vereine und Organisationen aus dem Landkreis Ahrweiler tätige Einzelpersonen

Verpflegungszuschuss von **8,00 €** je Tag und Person, ...

Übernachtungsgeld von **16,00 €** je Nacht,...

Der Zuschussbetrag darf **125,00 €** je Teilnehmer und Fortbildungsmaßnahme nicht überschreiten.

Schlussbestimmung

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen vom 26.10.2018 aufgehoben.